



Rechtsgrundlagen und Technische Baubestimmungen

1. HBO - Hessische Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274)
2. ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 23.04.2004
3. Sonderbauvorschriften:
 - Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) § 42 Abs. 1
 - Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) Abschnitt 5.12.3,
 - Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO) § 26 Abs. 2.
4. Weitere Bestimmungen - VFDB-Richtlinie 12/09-01,
 - VdS Merkblätter Nr. 2000, 2009, 2029, 2082, 2199, 2213, 2226, 2515, 2517.

Begriffsbestimmung und Zweck

Dieses Merkblatt dient als Information über die Anforderungen, Aufgaben und Ausbildung von den in den Vorschriften und Bestimmungen geforderten Brandschutzbeauftragten.

Nach § 45 HBO können an Sonderbauten im Einzelfall besondere Anforderungen zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 HBO gestellt werden. Hiernach sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 HBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Nach § 45 Abs. 2 Nr. 20 HBO können sich die Anforderungen insbesondere auf die Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten für den Betrieb eines Gebäudes erstrecken.

Das Arbeitsschutzrecht (§§ 3, 10 ArbSchG) bildet ebenfalls eine Grundlage für eine gleichgerichtete Forderung. Danach hat ein Arbeitgeber die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung erforderlich sind. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahmen ist die Benennung von Beschäftigten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Stellung des Brandschutzbeauftragten im Betrieb:

Analog zur Fachkraft für Arbeitssicherheit muss der Brandschutzbeauftragte unmittelbar der Geschäftsleitung bzw. dem Dienststellenleiter unterstehen. Er muss in seinem Aufgabenbereich Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Betriebes haben.

Aufgabenbereiche des Brandschutzbeauftragten:

- Beratung der Geschäfts- bzw. Dienststellenleitung hinsichtlich des abwehrenden, vorbeugenden und organisatorischen Brandschutzes bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Bauvorhaben, Betriebsanlagen, Einführung neuer Technologien, Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen.
- Aufstellung und Überarbeitung der Brandschutzordnung (nach DIN 14096), einschl. der Flucht- und Rettungswegpläne und ggf. Evakuierungsplänen.
- Aufstellung und Überarbeitung von Feuerwehrplänen (DIN 14095) und ggf. Gefahrenabwehrplänen.

- Aus- und Fortbildung der Betriebsangehörigen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über den Brandschutz im Betrieb. Dazu gehören auch das Planen und Durchführen von Räumungsübungen, sowie regelmäßige Betriebsbegehungen, um betriebliche Mängel frühzeitig zu erkennen und deren Beseitigung zu veranlassen.
- Vorbereiten und Beaufsichtigen von feuergefährlichen Arbeiten und. ggf. das Anordnen und Kontrollieren von Brandsicherheitswachen – einschl. Überwachung und Einweisung von Fremdfirmen.
- Überwachung der Einhaltung von Prüfungs- und Wartungsintervallen von brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen, sowie ggf. den Vorschriften der Sachversicherer.
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen beim Ausfall oder Außerbetriebnehmen von Brandschutzeinrichtungen – u. U. in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/der örtlichen Feuerwehr.
- Durchführen von regelmäßigen Kontrollen von brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen, auch außerhalb der Prüfungs- und Wartungsintervalle, um Mängel frühzeitig erkennen und beseitigen zu können.
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/der örtlichen Feuerwehr. Sämtliche betriebliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind mit diesen abzustimmen. Darunter fallen auch Begehungen besonderer Gefahrenbereiche, Information über technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen.
- Im Rahmen der Gefahrenabwehr sollte der Brandschutzbeauftragte bzw. sein Vertreter stets erreichbar sein.
- Aufgaben, die sich aus der objektbezogenen Brandschutzordnung Teil C (DIN 14096) ergeben.

Ausbildung des Brandschutzbeauftragten:

- Eine dem Brandrisiko des Unternehmens angepasste Berufsausbildung wird vorausgesetzt.
- Die fachliche Qualifikation muss über Fachlehrgänge bei anerkannten Institutionen (z. B. Landesfeuerwehrschulen, Berufsfeuerwehren, Berufsgenossenschaften, VdS Schadenverhütung u. a.) erworben werden.
Hinweise hierfür geben die zuständigen Brandschutzdienststellen.
- Diese Fachlehrgänge sollten mindestens die Anforderungen der entsprechenden vfdb-Richtlinie 12-09/01 erfüllen.
- Der jeweilige Leistungsnachweis ist der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- Abweichungen von diesen Ausbildungsqualifikationen aufgrund des Gefahrenpotentials des jeweiligen Betriebes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.